



SATZUNG

des

SCHÜTZENKORPS STELLE

und Umgegend von 1921 e.V.



SEITE 1 VON 8

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen: „Schützenkorps Stelle und Umgegend von 1921 e.V.“. Er wird im folgenden als Schützenkorps bezeichnet.
- 1.2 Der Sitz des Schützenkorps ist Stelle.
- 1.3 Das Schützenkorps ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Winsen (Luhe) unter der Register Nr. 31 eingetragen.

§ 2 Zweck des Schützenkorps

Der Zweck des Schützenkorps ist:

- 2.1 die Pflege und Organisation des Schießsports nach den Richtlinien des Deutschen Schützenbundes e.V. sowie eigener Richtlinien;
- 2.2 die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit und die Betreuung der Jugendlichen;
- 2.3 die Durchführung von Meisterschaften, Wettkämpfen und anderen Veranstaltungen;
- 2.4 die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen;
- 2.5 die Erhaltung und Pflege des Schützenbrauchtums und der Tradition des Deutschen Schützenwesens.

§ 3 Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit

- 3.1 Das Schützenkorps ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
- 3.2 Das Schützenkorps verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Es ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Mittel des Schützenkorps dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus seinen Mitteln. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Schützenkorps fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 3.4 Sämtliche Mitglieder der Organe und der Ausschüsse des Schützenkorps üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer im Dienst für das Schützenkorps verauslagten Kosten nach Maßgabe der steuerrechtlichen Vorschriften.
- 3.5 Das Schützenkorps tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden. Die geltenden Richtlinien des Deutschen Sportbundes zur Bekämpfung des Dopings sind verbindliche Grundlage für die Tätigkeit des Schützenkorps.
- 3.6 Jeder die Satzung ändernde Beschluss muss vor Einreichung beim Registergericht in Abschrift dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden. Erst wenn das Finanzamt die Unbedenklichkeit der Satzungsänderung bestätigt, darf die Einreichung beim Registergericht erfolgen.

§ 4 Geschäftsjahr

- 4.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Gliederung

- 5.1 Das Schützenkorps ist als eine eigenständige und selbständige Organisation innerhalb eines Landesschützenverbandes im Deutschen Schützenbund e.V., zur Zeit dem Schützenverband Hamburg und Umgegend e.V. angegliedert.
- 5.2 Das Schützenkorps kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung Mitglied regionaler Verbände des Deutschen Sportbundes und anderer zur Förderung des Sport berufener Vereinigungen werden.

§ 6 Mitgliedschaft

- 6.1 Mitglied des Schützenkorps kann jede Person sein.
- 6.2 Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Die Aufnahme muss schriftlich beim Geschäftsführenden Vorstand beantragt werden. Anträge Minderjähriger auf Mitgliedschaft im Schützenkorps bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- 6.3 Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Gegen dessen Entscheidung steht dem Antragsteller die Beschwerde an die ordentliche Mitgliederversammlung zu.
- 6.4 Die Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der satzungsgemäßen Zwecke des Korps.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder werden ausschließlich in dieser Satzung geregelt.
- 7.2 Die Mitglieder des Schützenkorps haben Anrecht auf Teilnahme an den Veranstaltungen und auf die Benutzung der Einrichtungen des Schützenkorps zu allen Angelegenheiten, die in das Aufgabengebiet des Schützenkorps fallen.
- 7.3 Den Mitgliedern des Schützenkorps, mit Ausnahme der minderjährigen Mitglieder, steht die Ausübung des Stimmrechts auf den Mitgliederversammlungen zu.
- 7.4 Die Mitglieder des Schützenkorps sind verpflichtet, seine Interessen zu wahren, zu vertreten und ihren sonstigen Verpflichtungen nachzukommen.
- 7.5 Die Mitglieder des Schützenkorps sind verpflichtet, die Satzungen des Schützenkorps und der Vereinigungen, denen sich das Schützenkorps angeschlossen hat, zu befolgen und die Ordnungen und Verfügungen des Deutschen Schützenbundes in der jeweils gültigen Fassung anzuerkennen.
- 7.6 Die Mitglieder des Schützenkorps sind verpflichtet, den festgesetzten Jahresbeitrag, die Aufnahmegebühr und die sonstigen finanziellen Verpflichtungen zu zahlen.
- 7.6.1 Die unter 7.6 genannten finanziellen Verpflichtungen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 7.6.2 Der Jahresbeitrag ist innerhalb der ersten beiden Quartale des laufenden Geschäftsjahres zu zahlen.
- 7.6.3 Für Mitglieder, die im Laufe des Jahres austreten, ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen.
- 7.6.4 Zahlungsbefreiung ist nur auf besonderen schriftlichen Antrag möglich. Er bedarf der Zustimmung des Geschäftsführenden Vorstandes.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 8.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder durch Ausschluss.

- 8.2 Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; er muss spätestens drei Monate vorher durch eingeschriebenen Brief erklärt werden.
- 8.3 Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.
- 8.4 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:
- 8.4.1 das betroffene Mitglied wiederholt oder schwer gegen die Satzung des Korps, gegen einen Beschluss der Organe des Schützenkorps oder gegen die Interessen des Schützenkorps verstoßen hat,
 - 8.4.2 das betroffene Mitglied mit der Zahlung der Beiträge oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen länger als ein Vierteljahr in Verzug ist und trotz Mahnung unter Hinweis auf den Ausschluss nicht innerhalb von 14 Tagen gezahlt hat,
 - 8.4.3 das betroffene Mitglied einen gröblichen Verstoß gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Kameradschaft oder gegen die Sicherheitsbestimmungen beim Schießen begangen hat,
 - 8.4.4 das betroffene Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- 8.5 Gegen die Entscheidung des Geschäftsführenden Vorstands über den Ausschluss ist die Beschwerde beim Ehrenrat zulässig. Gegen diese Entscheidung des Ehrenrats ist die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig.
- 8.6 Mit der Erklärung des Austritts und mit der erstinstanzlichen Entscheidung über den Ausschluss ruhen die Rechte des Mitgliedes. Das Ruhen der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Beitragszahlung oder sonstiger Zahlungen für das laufende Kalenderjahr.
- 8.7 Mit dem bestandskräftigen Austritt bzw. Ausschluss erlöschen alle Mitgliedsrechte und Ansprüche an das Schützenkorps und dessen Vermögen.

§ 9 Ehrenmitgliedschaft

- 9.1 Auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandes können Mitglieder des Korps, die sich im deutschen Schützenwesen und im Schützenkorps hervorragende Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 9.2 Auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandes können Präsidenten des Korps, die nach langjähriger Tätigkeit aus dem Amt scheidet, zum Ehrenpräsidenten ernannt werden. Der Ehrenpräsident hat Sitz und Stimme im Erweiterten Vorstand.
- 9.3 Die Ernennungen der Ehrenmitglieder und des Ehrenpräsidenten erfolgen durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 10 Organe des Schützenkorps

- 10.1 Organe des Schützenkorps sind:
- 10.1.1 die Mitgliederversammlung
 - 10.1.2 der Geschäftsführende Vorstand
 - 10.1.3 der Erweiterte Vorstand
 - 10.1.4 der Ehrenrat
- 10.2 Zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben innerhalb des Schützenkorps werden gebildet:
- 10.2.1 Ausschüsse
 - 10.2.2 Abteilungen

§ 11 Mitgliederversammlung

- 11.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Schützenkorps.

- 11.2 Sie entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit, soweit nicht durch die Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist.
- 11.3 Die Mitgliederversammlung wird jährlich innerhalb des ersten Vierteljahres eines Geschäftsjahres mit mindestens 14-tägiger Frist einberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder im Fall seiner Abwesenheit durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit Rundschreiben oder in der Heimatpresse.
- 11.4 Zu den Obliegenheiten der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
- 11.4.1 Entgegennahme der Berichte des Geschäftsführenden Vorstands, des Erweiterten Vorstands und der Rechnungsprüfer,
 - 11.4.2 Wahl und Entlastung Geschäftsführenden Vorstands und des Erweiterten Vorstands - soweit deren Mitglieder nicht von anderen Organen zu benennen, zu wählen und zu entlasten sind;
 - 11.4.3 Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,
 - 11.4.4 Wahl der Rechnungsprüfer,
 - 11.4.5 Festsetzung des Jahresbeitrags,
 - 11.4.6 Festsetzung von Umlagen,
 - 11.4.7 Beschlussfassung über Anträge und Satzungsänderungen,
 - 11.4.8 Auflösung des Schützenkorps.
- 11.5 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Schützenkorps es erfordert, oder wenn die Hälfte der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes, oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe von Zweck und Grund beantragt.
- 11.6 Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist die Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 11.7 Zur Änderung des Zwecks des Schützenkorps ist die Zustimmung aller Mitglieder des Schützenkorps erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden. Zur Aufnahme neuer Aufgaben im Rahmen des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung genügt jedoch die einfache Mehrheit.
- 11.8 Satzungsänderungen können nur auf Antrag des Geschäftsführenden Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Ein solcher Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen und bei der Einberufung im einzelnen zu bezeichnen.
- 11.9 Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 11.10 Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vorher beim Geschäftsführenden Vorstand, zu Händen des Vorsitzenden, einzureichen. Bei verspäteter Einreichung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit über die Zulassung.
- 11.11 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch den Protokollführer in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Die Niederschrift wird von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung genehmigt.
- 11.12 Abstimmungen erfolgen durch Akklamation. Auf Antrag hat geheime Abstimmung zu erfolgen. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

§ 12 Geschäftsführender Vorstand

- 12.1 Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:
- 12.1.1 dem Vorsitzenden (Präsident)
 - 12.1.2 dem stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsident)
 - 12.1.3 dem Schatzmeister

- 12.1.4 dem Schriftführer (Geschäftsführer)
- 12.2 Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Wahl durch Akklamation ist zulässig.
- 12.3 Die Amtsdauer der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes beträgt 4 Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes während der Amtszeit aus, so kann sich der Geschäftsführende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst ergänzen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Erweiterten Vorstands.
- 12.4 Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.
- 12.5 Die Verhandlungen sind grundsätzlich vertraulich.
- 12.6 Der Geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des BGB und in das Vereinsregister eingetragen. Je zwei von ihnen sind gemeinsam handelnd befugt, das Schützenkorps gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- 12.7 Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen und Tagungen der Ausschüsse und Abteilungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen zu jedem Punkt der Tagesordnung das Wort zu erteilen.

§ 13 Erweiterter Vorstand

- 13.1 Dem Erweiterten Vorstand gehören an:
- 13.1.1 die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes
 - 13.1.2 die Ehrenpräsidenten
 - 13.1.3 die Stellvertreter
 - 13.1.3.1 des Schatzmeisters
 - 13.1.3.2 des Schriftführers
 - 13.1.4 der Kommandeur
 - 13.1.5 der Schützenmeister
 - 13.1.6 der Schießsportleiter
 - 13.1.7 die Damenleiterin
 - 13.1.8 der Leiter der Pistolenabteilung
 - 13.1.9 der Jugendleiter
 - 13.1.10 der Pressewart
 - 13.1.11 der Festleiter
 - 13.1.12 der 1. Vorsitzende der „Königsgilde im Schützenkorps Stelle“
 - 13.1.13 die Leiter der übrigen Ausschüsse und Abteilungen
- 13.2 Die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Wahl durch Akklamation ist zulässig.
- 13.3 Die Amtsdauer der Mitglieder des Erweiterten Vorstandes beträgt 4 Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- 13.4 Der Erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlüsse des Erweiterten Vorstandes sind zu protokollieren.

- 13.5 Die Verhandlungen sind grundsätzlich vertraulich.
- 13.6 Bei Abwesenheit einzelner Mitglieder des Erweiterten Vorstandes nehmen deren Stellvertreter an den Sitzungen teil und sind dann stimmberechtigt.
- 13.7 Zu den Sitzungen des Erweiterten Vorstandes kann der Geschäftsführende Vorstand Gäste ohne Stimmrecht einladen.

§ 14 Ehrenrat

- 14.1 Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden (Offizier), zwei Beisitzern (Unteroffizieren) und zwei Beisitzern (Schützen), die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt werden.
- 14.2 Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes dürfen dem Ehrenrat nicht angehören.
- 14.3 Bei Abwesenheit einzelner Mitglieder des Ehrenrats nehmen deren Stellvertreter an den Sitzungen teil und sind dann stimmberechtigt.
- 14.4 Der Ehrenrat hat die Aufgaben, die ihm in dieser Satzung zugewiesen sind und darüber hinaus, auf Anforderung des Geschäftsführenden Vorstandes, bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und dem Vorstand oder Mitgliedern untereinander zu entscheiden.
- 14.5 Das Verfahren ist nicht öffentlich. Es endet mit einem Spruch, der mündlich zu begründen und den Beteiligten schriftlich bekanntzugeben ist.
- 14.6 Die Entscheidungen des Ehrenrats sind vorbehaltlich des § 8.5 der Satzung endgültig.

§ 15 Ausschüsse

- 15.1 Zur Erledigung bestimmter Aufgaben und zur ständigen Beratung des Geschäftsführenden Vorstandes können durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Vorstand Ausschüsse berufen werden.
- 15.2 Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes sind auf Wunsch zu den Ausschusssitzungen hinzuzuziehen. Der Vorsitzende ist zeitgerecht von den Sitzungen der Ausschüsse zu benachrichtigen.

§ 16 Rechnungsprüfer

- 16.1 Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe zu prüfen, ob die Gelder des Schützenkorps gemäß der Satzung und den Beschlüssen der Organe des Schützenkorps verwendet wurden.
- 16.2 Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt drei Jahre.
- 16.3 Es sind drei Rechnungsprüfer zu wählen. Bei der Wahl soll ein Turnus eingehalten werden, bei dem auf jeder Mitgliederversammlung ein Rechnungsprüfer gewählt wird. Der jeweils dienstälteste Rechnungsprüfer scheidet nach drei Jahren aus.
- 16.4 Scheidet ein Rechnungsprüfer vor dem Ende seiner Amtszeit aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung ein neuer Rechnungsprüfer für die restliche Amtszeit zu wählen.
- 16.5 Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes oder des Erweiterten Vorstandes sein.
- 16.6 Die Prüfung des Rechnungswesens hat jährlich zu erfolgen. Bei der Prüfung müssen mindestens zwei Rechnungsprüfer anwesend sein. Über die durchgeführte Prüfung ist ein Bericht zu erstellen.
- 16.7 Die Rechnungsprüfer können die Entlastung
 - 16.7.1 des Schatzmeisters
 - 16.7.2 der übrigen Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandesbeantragen.

§ 17 Datenschutz

- 17.1 Zur Erfüllung der Zwecke des Schützenkorps werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Schützenkorps gespeichert, übermittelt und verändert.
- 17.2 Jedes Mitglied hat das Recht auf
- 17.2.1 Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - 17.2.2 Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - 17.2.3 Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen läßt,
 - 17.2.4 Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 17.3 Dem Geschäftsführenden Vorstand, dem Erweiterten Vorstand und den Mitgliedern der übrigen Organe ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über ein Ausscheiden der Mitglieder der vorgenannten Gremien weiter.

§ 18 Allgemeine Bestimmungen

- 18.1 Organe und Ausschüsse sind - soweit in der Satzung keine andere Bestimmung getroffen ist - bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig. Ist keine Mehrheit gegeben, ist eine neue Versammlung binnen zehn Tagen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- 18.2 Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet - soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist - die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 18.3 Beschlüsse der Organe werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht durch das Vereinsrecht oder die Satzung eine andere Mehrheit bestimmt ist.
- 18.4 Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Auf Antrag von einem Drittel der Stimmberechtigten hat eine geheime Wahl zu erfolgen.
- 18.5 Stehen mehrere Bewerber zu einer Wahl an, ist die Abstimmung in geheimer Wahl durchzuführen. Entfallen auf mehrere Bewerber die gleiche höchste Stimmenanzahl, entscheidet eine sofort folgende Stichwahl zwischen diesen Bewerbern.
- 18.6 Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen gelten unabhängig von ihrer sprachlichen Formulierung sowohl für weibliche als auch für männliche Mitglieder.
- 18.7 Jedes Mitglied wird im Falle seines Ablebens unter Nachtragen der Fahne und Kranz mit Schleife zur Ruhestätte geleitet. Es ist eine Ehrenpflicht eines jeden Mitgliedes, sich nach Möglichkeit zu beteiligen.

§ 19 Auflösung des Schützenkorps

- 19.1 Die Auflösung des Schützenkorps kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren einziger Tagesordnungspunkt "Auflösung des Schützenkorps" ist.
- 19.2 Eine derartige Versammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder einen solchen schriftlichen Antrag mit Begründung beim Geschäftsführenden Vorstand stellt. Die dann fristgemäß einberufene Versammlung kann über den Auflösungsantrag beschließen, wenn zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind. Ist das nicht der Fall, so ist in einem Abstand bis zu sechs Wochen eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder entscheidet.
- 19.3 Für den Beschluss zur Auflösung des Schützenkorps ist eine Mehrheit von drei Viertel der vertretenen Mitglieder notwendig.

- 19.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Schützenkorps oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Stelle bzw. deren Rechtsnachfolger. Die Gemeinde Stelle bzw. der Rechtsnachfolger ist verpflichtet, das Vereinsvermögen ausschließlich für Zwecke des Sports im Bereich der Jugendarbeit zu verwenden.
Das Vereinsvermögen ist jedoch zunächst für die Dauer eines Jahres zinsbringend zu verwalten und das gesamte Inventar der Ortsbehörde zur Aufbewahrung zu übergeben. Sollte innerhalb dieser Jahresfrist keine Wiedergründung des alten Schützenkorps zustande kommen oder kein neuer Schützenverein gegründet werden, so beginnt die zweckentsprechende Verfügungsermächtigung über das Vereinsvermögen.
- 19.5 Im Falle einer Aberkennung der Gemeinnützigkeit sind alle Steuerforderungen, die als Folge der Aberkennung geltend gemacht werden, aus dem Vermögen des Schützenkorps zu zahlen.

§ 20 Inkrafttreten

- 20.1 Durch diese Satzung wird die Satzung des Schützenkorps in der Fassung vom 07. Februar 1986 ersetzt.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Schützenkorps Stelle und Umgegend von 1921 e.V. am 15.02.2002 in Stelle beschlossen.

Stelle, den 15.02.2002

<i>gez. Hans-Joachim Hentschel</i> _____	Vorsitzender (Präsident)
(Hans-Joachim Hentschel)	
<i>gez. Bernd Schulz</i> _____	stellvertretender Vorsitzender (Vizepräsident)
(Bernd Schulz)	
<i>gez. Holger Heidtmann</i> _____	Schatzmeister
(Holger Heidtmann)	
<i>gez. Holger Fischer</i> _____	Schriftführer (Geschäftsführer)
(Holger Fischer)	